

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Saterlands ältere Geschichte und Verfassung**

**Sello, Georg**

**Oldenburg [u.a.], 1896**

[Bestätigungsrecht der Münsterschen Oberbehörde in Verwaltungssachen]

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4491**

findlichen Akten des Friesoyther Gerichts in Saterländischen Markenprocessen, und von 1712 datieren die frühesten vorhandenen Appellationen in solchen Sachen an das Hofgericht in Münster.

In Verwaltungssachen war, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, die Zuständigkeit der Landesversammlung eine beschränkte, in sofern als ihre Beschlüsse der Bestätigung durch die münsterschen Oberbehörden bedurfte. So wird für die Landgerichtsordnung selbst eine nicht vorliegende bischöfliche Confirmation in Bezug genommen, und der Landesbeschluss von 1617<sup>1)</sup>, betreffend das Verfahren bei dem Erwerb von Grundeigentum im Saterlande durch Ausländer, ergieng „auf Befehl und Zulassung“ des Drosten zu Kloppenburg.

Die Schüttemeister nennt Siebs, auf seine modernen saterländischen Gewährsmänner sich stützend, untergeordnete Gemeindebeamte, welche das Amt der Feldhüter und zugleich das der Eichmeister bekleideten (S. 250. 273). Nach der Schüttemeisterordnung lag ihnen jedoch die höhere Polizeiverwaltung ob. Sie übten die Aufsicht über die Wehrpflichtigen aus, führten den „Musterzettel“, revidirten die Waffen, welche die Wehrpflichtigen im Hause haben mußten, übten diese im Gebrauche derselben und

<sup>1)</sup> Hettema u. Posthumus S. 304: am Palmsonntag; ich vermag zur Zeit nicht zu entscheiden, ob in dem damals im Wesentlichen protestantischen Saterlande noch, wie sonst in den protestantischen Ländern, der Julianische Kalender galt, oder ob, wie in den katholischen Territorien, bereits der verbesserte Gregorianische Kalender eingeführt war. Nieberding (Saterland S. 377) gibt den Inhalt des Beschlusses falsch dahin an, daß keine Fremden in Zukunft aufgenommen werden sollten.

konnten selbst Musterung innerhalb des Landes abhalten<sup>1)</sup>. Sie setzten die Preise des Bieres und der wichtigsten Nahrungsmittel fest, beaufsichtigten den Bierausverkauf und die zur Heiligung der Feiertage erlassenen Bestimmungen über dessen Betrieb; Maße und Gewichte unterstanden ihrer Controlle. Man wird daher ihren Namen auch nicht mit Siebs (S. 250) vom „Schütten“ (Pfänden) des Viehes ableiten<sup>2)</sup>, sondern von ihrer ausgedehnten Befugnis, gleich „Richtern“ (§. 6 der Schüttemeisterordnung) bei allen Contraventionen innerhalb ihrer Competenz, falls die Tat „scheinbar“, die Beklagten geständig, oder die Schuld „bewieslich“, direkt Pfändungen vorzunehmen (Art. 11 l. c.); indessen fand gegen diese Polizeistrafen Berufung an die „Zwölfe“ statt, ebenso wie die Schüttemeister selbst bei diesen Hilfe im Falle von Pfandverweigerung zu suchen hatten (§. 12 l. c.).

Die Bauerrichter werden in den älteren Saterländischen Quellen nicht genannt. Wenn Siebs (S. 253) sagt, daß ihnen keinesfalls, wie der Name es vermuten lasse, eine juristische Function obgelegen habe, so ist das doch nicht ganz richtig. Was die jüngeren Berichte über ihre Tätigkeit mitteilen, zeigt, daß dieselbe durchaus mit derjenigen, wie sie z. B. aus den sächsischen wie friesischen

<sup>1)</sup> Siebs (S. 250) sagt: „sie haben ferner auf die Einschätzung und auf die Abgaben zu achten“. Er kann dabei nichts anderes im Auge haben als Art. 3 der Schüttemeisterordnung, wo es heißt: sie hätten Macht, jeden Inassen, reich oder arm, der nicht auf dem „Munsterjedel“ (Musterzettel, Stammrolle) steht, nach seinem Vermögen und Gelegenheit „up gewehr to setten“, d. h. die Art der von ihm zu beschaffenden Bewaffnung zu bestimmen.

<sup>2)</sup> So auch schon der Anonymus in Strackerjans Beiträgen S. 379.